

3./V. 1919

Die nächsten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung.

Von Unterstaatssekretär Otto Glöckel.

Das Grundprinzip der Schulverwaltung muß im Gegensatz zur früheren Praxis darin bestehen, daß die Berufenen an der Verwaltung möglichst großen Anteil nehmen. Die Berufenen sind in erster Linie die Eltern, dann die Fachleute und Aerzte. Es ist beabsichtigt, in der nächsten Zeit an die Gründung von Elternräten heranzutreten, die in jeder einzelnen Schule ihre Wirksamkeit zu entfalten haben werden. Dadurch soll eine innige Verbindung zwischen Schule und Haus erzielt werden, die unbedingt notwendig ist, wenn die weitgehende Schulreform so durchgeführt werden soll, daß sie jene Wirkungen erzielt, die beabsichtigt sind. Es werden daher regelmäßige Elternabende veranstaltet werden müssen, in denen allgemeine Erziehungsfragen besprochen werden, aber auch den Eltern Gelegenheit geboten werden soll, in der Form einer pädagogischen Ordinationsstunde sich Rats in Erziehungsfragen zu holen. Das völlig neugestaltete Verordnungsblatt wird hierüber den Lehrpersonen bis ins Detail gehende Anregungen übermitteln, wodurch eine gewisse Einheitslichkeit in der Durchführung herbeigeführt werden soll.

Die höchste Spitze dieses Elternrates soll der Erziehungs- und Unterrichtsrat sein, der unmittelbar beim Unterrichtsamt seine Tätigkeit entfalten wird. Schon in den nächsten Tagen wird eine Verordnung des Unterrichtsamtes erscheinen, die einen provisorischen Erziehungs- und Unterrichtsrat einsetzt. Die Kürze der Zeit erlaubt es nicht, diesen Erziehungsrat durch Wahlen ins Leben zu rufen, wie dies für später geplant ist, da die Errichtung der Schullehrerräte die Voraussetzung hierzu bilden muß. Es werden daher dem Erziehungsrat Vertreter von Elternvereinigungen, die sätzungsgemäß die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswezens verfolgen und ihre Tätigkeit über das ganze Staatsgebiet erstrecken, ferner Schularzte, Vertreter aller Kategorien der Lehrerschaft und endlich Persönlichkeiten, die sich durch theoretische oder praktische Betätigung auf dem Gebiete des Unterrichtswezens hervorgetan haben, berufen werden. Den Vorsitz wird der Unterstaatssekretär für Unterricht führen. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf 70 nicht übersteigen. Die Mehrheit der Mitglieder muß auf die Vertretung der Elternschaft entfallen. Die Vorschläge erstatten die Vereinigungen, die Ernennung erfolgt durch das Unterrichtsamt. Die Vertreter der Lehrerschaft werden von der Lehrerkammer entsendet. Dem Erziehungs- und Unterrichtsrat werden alle wichtigen, das Erziehungs- und Unterrichtswezen betreffenden Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegt; er hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichtswezens zu erstatten.

Für den Einfluß der Lehrer auf das Erziehungswezen ist bereits durch Errichtung der provisorischen Lehrerkammer Sorge getragen. Bisher gliedert sich die Lehrerkammer in die Abteilung für Volks-, Bürgerschullehrer und Lehrerbildungsanstalten, ferner für Mittelschul- und Handeschullehrer. In nächster Zeit dürfte an die Errichtung der Fachschullehrerkammer geschritten werden. Es ist auch an die Zusammenziehung aller drei Kammern bei der Begutachtung aller Erziehungsfragen gedacht. Auf diese Art wird die Möglichkeit vorhanden sein, daß Eltern und Fachleute in inniger gemeinsamer Arbeit im Verein mit der Unterrichtsverwaltung und der Nationalversammlung an die ungemein schwierige Schulreformfrage herantreten können.

Ein Stück Mittelschulreform ist die Neuordnung der Reifeprüfung. Im Unterrichtsamt fanden wiederholt eingehende Beratungen der Fachleute über die Frage der Abschaffung der Matura statt. Es ergab

sich, daß eine völlige Abschaffung auf dem Wege des Erlasses darum nicht möglich ist, weil dem gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen; wäre es doch notwendig, zur Abschaffung der Reifeprüfung an der Realschule sämtliche Landesversammlungen, die hierfür zuständig sind, zu veranlassen, darüber Gesetzesnovellen zu beschließen. Schon aus zeitlichen Gründen wäre es unmöglich dies durchzuführen. Die Unterrichtsverwaltung dürfte daher in der nächsten Zeit betonen, daß die schriftliche Reifeprüfung aufrecht erhalten bleibt, wobei wesentliche Erleichterungen, so die Benützung von Notizen über Formeln gewährt werden sollen. Nur dann, wenn die schriftliche Prüfung als nicht genügend qualifiziert wird und das Jahreszeugnis eine mindere Note in dem betreffenden Gegenstande aufweist, kann die Prüfungskommission beschließen, daß der Betreffende zur mündlichen Reifeprüfung herangezogen werde. Für Externe bleibt die mündliche Reifeprüfung natürlich aufrecht.